

# RS Vwgh 2002/9/12 2002/20/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

### Rechtssatz

Voraussetzung für die als Zustellung geltende Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch nach § 8 Abs. 2 ZustG ist die Änderung der bisherigen Abgabestelle, die Unterlassung der Mitteilung hiervon und die Unmöglichkeit, eine (andere, neue) Abgabestelle ohne Schwierigkeiten festzustellen. Das Tatbestandsmerkmal der Änderung der bisherigen Abgabestelle im Sinne des § 8 Abs. 1 ZustG wird durch eine Inhaftierung für sich genommen noch nicht bewirkt. Eine solche Änderung liegt vielmehr erst dann vor, wenn die Partei die Abgabestelle nicht nur vorübergehend, sondern dauernd verlässt (Hinweis E vom 14. Dezember 1994, ZI. 94/01/0135, und vom 21. Juni 2001, ZI.2001/20/0050, sowie Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze,

2. Aufl., Band I, Anm. 4 zu § 8 ZustG).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002200229.X01

### Im RIS seit

20.01.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)